

**Satzung der Schlichtungsstelle  
für Arzthaftpflichtfragen  
der Ärztekammer Niedersachsen**

**vom 27. November 2020**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2021**

**mit Wirkung zum 1. April 2021**

## **§ 1 Errichtung**

Die Ärztekammer Niedersachsen hat eine Stelle zur Schlichtung bei behaupteten Behandlungsfehlern eingerichtet. Diese führt den Namen

„Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen“.

Die Ärztekammer Niedersachsen verfolgt entsprechend der ihr nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) obliegendem Aufgabe mit der Errichtung dieser Schlichtungsstelle das Ziel, Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche aus fehlerhafter Behandlung außergerichtlich beizulegen.

## **§ 2 Aufgabe**

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, neutrale und unabhängige Begutachtung einer ärztlichen Behandlung, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Niedersachsen stattgefunden hat, durchzuführen und eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abzugeben.

## **§ 3 Organisation**

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus Fachärzten mit langjähriger Berufserfahrung und Erfahrung im Gutachterwesen als ehrenamtliche ärztliche Mitglieder sowie Juristen mit der Befähigung zum Richteramt zusammen.
- (2) Die ehrenamtlichen ärztlichen Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren entsprechend der Wahlperiode der Kammerversammlung vom Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen berufen. Mitglieder der Organe der Ärztekammer Niedersachsen können nicht als Mitglieder der Schlichtungsstelle berufen werden. Der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Wahlperiode werden für den Rest der Wahlperiode ausgesprochen.

## **§ 4 Unabhängigkeit**

Die ärztlichen Mitglieder und die Juristen der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung unterworfen.

## **§ 5 Verfahrensbeteiligte**

- (1) Beteiligte des Verfahrens können sein
  - a) der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet (oder dessen Erbe/n),
  - b) der in Anspruch genommene Arzt und/oder die Gesellschaft (z. B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, Rehabilitationseinrichtung), für die der Arzt tätig war.
- (2) Alle Beteiligten können sich vertreten lassen.

## **§ 6 Verfahrensvoraussetzungen**

- (1) Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen oder in Textform gestellten Antrag eines Patienten oder eines Arztes, dem ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird, tätig, sofern die anderen am Verfahren Beteiligten schriftlich oder in Textform zustimmen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit schriftlich oder in Textform zurückgenommen werden.

- (3) Die Zustimmung zu dem Verfahren kann jederzeit schriftlich oder in Textform zurückgenommen werden.
- (4) Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,
  - a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhalts anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278, 278a Zivilprozessordnung ruht,
  - b) wenn ein Zivilgericht bereits über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde,
  - c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren in gleicher Sache anhängig ist,
  - d) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten oder dessen gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Schlichtungsstelle kann die Bearbeitung ablehnen, wenn nach summarischer juristischer und medizinischer Prüfung erkennbar ist, dass kein oder nur ein geringfügiger Schaden eingetreten oder zu erwarten ist
- (6) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 4 nach Anrufung der Schlichtungsstelle ein oder kommt ein Beteiligter seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 nicht nach, so wird das Verfahren eingestellt.

### **§ 7 Mitwirkungspflichten der Beteiligten**

Die Beteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet, insbesondere dazu, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung sind der Schlichtungsstelle,

- a) die vollständige Behandlungsdokumentation grundsätzlich im Original, sowie
- b) solche Unterlagen, die nach Maßgabe des § 8 für das Verfahren und die Entscheidung durch die Schlichtungsstelle erforderlich sind, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### **§ 8 Verfahren**

- (1) Die Schlichtungsstelle prüft den medizinischen Sachverhalt der beanstandeten Behandlung auf der Grundlage beigezogener Behandlungsdokumentation und Unterlagen nach § 7.
- (2) Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.
- (3) Im Regelfall wird für die medizinische Bewertung des Sachverhalts ein externes Gutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird grundsätzlich fachgebietsgleich beurteilt. Die Einholung mehrerer Gutachten ist möglich. Vor Beauftragung eines Gutachters erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, sich zur Person des Gutachters und zu den vorgesehenen Beweisfragen zu äußern. Einwendungen sind binnen vier Wochen zu erheben. Die Schlichtungsstelle entscheidet über die Abfassung des Gutachtauftrags und die Auswahl des Gutachters. Die Beteiligten erhalten das Gutachten zur Kenntnis und haben Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen. Die Schlichtungsstelle kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern, wenn sie dies für sachdienlich hält.
- (4) Erfolgt die Begutachtung der medizinischen Behandlung ohne ein externes Gutachten, erhalten die Beteiligten vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen vier Wochen.
- (5) Die Schlichtungsstelle schließt das Verfahren mit einer medizinisch und juristisch begründeten Entscheidung zur Haftungsfrage dem Grunde nach ab.

### **§ 9 Patientenvertreter**

- (1) Der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen beruft einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter.
- (2) Der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.
- (3) Der Patientenvertreter ist kein Beteiligter des Verfahrens im Sinne von § 5.
- (4) Aufgabe des Patientenvertreters ist eine allgemeine Interessenvertretung der Patientenschaft in der Schlichtungsstelle. Ihm ist Einblick in allgemeine verfahrensorganisatorische Abläufe zu gewähren. Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf hat er auf Antrag des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.
- (5) Der Patientenvertreter erstattet dem Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen jährlich Bericht.

### **§ 10 Kosten**

- (1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für Patienten gebührenfrei.
- (2) Die Beteiligten nach § 5 Abs. 1 b) entrichten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Kostenordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen und tragen die Kosten für die Erstellung externer Gutachten. Die Entschädigung für Gutachten richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfung und Veranlassung der Erstattung der Gebühren, Auslagen und Gutachterkosten durch ihren Haftpflichtversicherer nach §§ 100, 101 VVG obliegt den Beteiligten nach § 5 Abs. 1 b) in eigener Verantwortung.
- (3) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.
- (4) Die ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Kostenordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Niedersachsen.

### **§ 11 Datenschutz**

Die ärztlichen Mitglieder und Juristen der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

### **§ 12 Rechtsweg**

- (1) Durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Ärztekammer Niedersachsen sowie die ärztlichen Mitglieder und Juristen der Schlichtungsstelle werden aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

### **§ 13 Berichtswesen**

Die Schlichtungsstelle erstattet der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen jährlich einen Tätigkeitsbericht und berichtet regelmäßig im Niedersächsischen Ärzteblatt über ihre Tätigkeit.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.